

## Regelung für die Benutzung von fahrzeugähnlichen Geräten (FäG) auf dem Schulweg

Als fahrzeugähnliche Geräte gelten z. B. Rollbrett (Skate-, Wave-, Penny-Board), Kickboard, Rollschuhe, Inline-Skates etc.

Der Schulweg gehört in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Sie bestimmen die Art, wie Ihr Kind/ Ihre Kinder den Schulweg zurücklegen. Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir den Schulweg zu Fuss zurückzulegen und die fahrzeugähnlichen Geräte nur in der Freizeit zu nutzen.



Für die Schule Rothenburg und deren zugehörigen Anlagen gelten folgende Regelungen:

- *Wegen Beschädigungsgefahr (Treppenkanten, Türen, Mobiliar) dürfen FäG nicht in die Schulhäuser genommen werden und müssen ausserhalb der Schulgebäude in den "Kickboard-Ständern" abgestellt werden.*
- *Das Deponieren in den "Kickboard-Ständern" erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Schule kann für Schäden und Diebstahl nicht haftbar gemacht werden.*

Die oben erwähnten Regelungen dienen der Sicherheit der Kinder und zum Schutz unserer Infrastruktur.

Rothenburg, November 2015